

**Satzung des Marsberger Heimatbundes e.V.**  
(Fassung gem. Mitgliederversammlung am 03.08.2018)

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Marsberger Heimatbund e.V.“ und hat seinen Sitz in Marsberg.

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Gebiet der Stadt Marsberg.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Erforschung der Heimatgeschichte, Pflege und Erforschung technischer Baudenkmäler, insbesondere des Marsberger Erzbergbaus, Durchführung von Besucherführungen im Besucherbergwerk Kilianstollen und ähnlichen Einrichtungen und Förderung des bestehenden Heimatmuseums. Insbesondere soll die Geschichte des Erzbergbaues und der Industrie in stetiger Erinnerung gehalten werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Mitgliedschaft, Datenschutz**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch juristische Personen und Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Die Stadt Marsberg ist Mitglied.

3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben im Übrigen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Verein erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
6. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
7. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Telefon Nr., Bankverbindung und E-Mailadresse. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich. Wenn und solange der Verein über keine eigene EDV verfügt, besteht Einverständnis, dass die Daten auf privaten Rechnern der mit der Datenvereinbarung betrauten Mitglieder/Vorstandsmitglieder gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Vereinsbetriebs.

8. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person oder Gesellschaft) des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
9. Der Austritt muss schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
11. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Antrag auf Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung

entscheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht das Stimmrecht des ausgeschlossenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Beiträge sind jeweils im Januar eines Jahres fällig.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand bindend. Ausschließlich zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer; diese werden jeweils für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt;
  - c) Entgegennahme des vom Vorsitzenden alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
  - d) Entgegennahme des Kassenberichtes;
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages;
  - f) Änderung der Satzung;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt:

- a) jährlich im Laufe des 1. Kalendervierteljahres;
  - b) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält;
  - c) wenn mindestens die 40% der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zwecks beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung leitet einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Mitgliederversammlung. Können sich diese nicht über den Vorsitz einigen, leitet der an Lebensjahren älteste stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung — durch Stimmzettel oder offene Abstimmung — entscheidet die Versammlung. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:
- a) Änderung der Satzung;
  - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - c) Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Auflösung des Vereins.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Beisitzer, der von der Stadt Marsberg gestellt wird.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
  7. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
  8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Dies ist, wenn sich die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht auf eine Person einigen können, der an Lebensjahren älteste stellvertretende Vorsitzende.
  9. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:
    - Ort und Datum der Sitzung,
    - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
    - Namen des Protokollführers
    - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
  10. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

## **§ 9 Kassenwart**

Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Er führt über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch, hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten, der von den Rechnungsprüfern vorher geprüft sein muss.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marsberg mit der Bestimmung, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden.